

09.06.2021
Drucksache 127/21

Ergebnis der Prüfung der Überführung von Angeboten der Werkstatt im Kreis Unna in eine Kreisgesellschaft

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	21.06.2021	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	22.06.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Der Kreistag des Kreises Unna hat den Landrat in seiner Sitzung am 02.07.2019 beauftragt, ein Gutachten im Zusammenhang mit der Übernahme von Angeboten der Werkstatt im Kreis Unna in eine Kreisgesellschaft erstellen zu lassen (Drucksache 096/19). Im Rahmen dieses Gutachtens sollten insbesondere rechtliche Möglichkeiten der Inhouse-Vergabe von Arbeitsmarktmaßnahmen durch das Jobcenter Kreis Unna an eine Kreisgesellschaft im Bereich Beschäftigungsförderung und berufliche Qualifizierung geprüft werden.

Nach Durchführung eines Preisermittlungsverfahrens hat der Kreis Unna in Abstimmung mit der Kreisstadt Unna im März 2020 die Kanzlei Wolter Hoppenberg, Münster, mit betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Beratungsleistungen beauftragt.

Im Wesentlichen Corona-bedingt fand das von allen Beteiligten für erforderlich gehaltene Auftaktgespräch erst im August 2020 statt. In diesem Gespräch wurde – auch vom Geschäftsführer der Werkstatt im Kreis Unna – festgestellt, dass ein entscheidender Aspekt für eine Überführung von Teilen der Werkstatt in eine Kreisgesellschaft der Aufbau einer Inhouse-Vergabe-Konstellation zwischen der neuen Kreisgesellschaft und dem Jobcenter im Kreis Unna ist. Vorrangig wurde seitens der Gutachter daher unter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit eine vergaberechtliche Ersteinschätzung erarbeitet.

Das Ergebnis dieser Einschätzung ist als Anlage beigefügt. Danach sind Inhouse-Vergaben an Voraussetzungen geknüpft, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt werden können, weil das Jobcenter als gemeinsame Einrichtung von Kreis Unna und Bundesagentur für Arbeit zwar für bestimmte Teilbereiche (gemeinsam) zuständig ist, aber gerade diejenigen Teilbereiche, in denen die Kreisgesellschaft für das Jobcenter tätig werden würde, der Kontrolle durch den Kreis Unna entzogen sind, weil sie nach § 44 b Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 SGB II dem alleinigen Weisungsrecht der Bundesagentur für Arbeit unterliegen.

Damit besteht nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten (Vertreter des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna und der Werkstatt im Kreis Unna) keine Grundlage mehr für weitere Überlegungen zur Überführung von Angeboten der Werkstatt im Kreis Unna in eine Kreisgesellschaft.

Aus Sicht des Landrates ist der Prüfauftrag damit abgeschlossen.

Anlage

Gutachterliche Stellungnahme der Kanzlei Wolter Hoppenberg vom 04.06.2021